

Anlage B.**Stimmzettel**

für die Wahl von vier Vertretern der Versicherten  
bei der unteren Verwaltungsbehörde.

Der Wahlbezirk umfaßt:

Wahlberechtigte Körperschaft:

Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen:



Es werden gewählt als Vertreter:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Berufsstellung.)

## Bescheinigung.

Es wird bescheinigt:

1. daß nur diejenigen Mitglieder des Wahlkörpers die Wahl vollzogen haben, welche zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter der Versicherten berechtigt waren;<sup>1)</sup>
2. daß die Wahl der in den Stimmzettel eingetragenen Personen ordnungsmäßig durch Stimmenmehrheit vollzogen ist;
3. daß die Gewählten deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der umstehend bezeichneten unteren Verwaltungsbehörde und zwar mindestens zur Hälfte an deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnende Personen sind, welche auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 versichert sind, daß sie selbst versicherungspflichtige Personen überhaupt nicht oder blos vorübergehend beschäftigen, und daß sie zum Amt eines Schöffen fähig, auch nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts sind.

Ort und Datum.

Unterschriften der Wähler oder des Vorsitzenden des Wahlkörpers.

---

Ziffer 1 hat nur Bedeutung für den Fall, daß die wählende Körperschaft aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt ist.

### Zur gefälligen Beachtung.

Dieser Stimmzettel ist binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben einzusenden:

An

den Beauftragten der Landescentralbehörde

Hochwohlgeboren,

zu

1899

95